

Hauptamtsbezirk

Hebestelle

Nbr. _____ }
Nr. _____ } des Anmeldebuchs

Abgegeben am 19 .

Anmeldung

von { Wein und Most aus Trauben *)
weinhähnlichen Getränken *) } in Fässern
sonstigen Getränken *) }

zur Besteuerung.

Ich (Wir) melde umstehend

den im Monat

19 in meinem (unserem) Betriebe

steuerpflichtig gewordenen *)

aus dem Ausland eingeführten *)

} Wein in Fässern

zur Besteuerung an.

, den

19

(Unterschrift)

Anleitung zum Gebrauche.

(Ziffer 1 bis 6 für den Anmeldeb. Ziffer 7 und 8 für die Hebestelle.)

1. In die Anmeldung sind sämtliche Weine in anderen Verhältnissen als in Flaschen (z. B. Fässern, Morbflaschen) einzutragen.
2. Für Wein und Most aus Trauben, für weinhähnliche Getränke und für sonstige Getränke ist je eine besondere Anmeldung abzugeben. Zunächst der Zahlungspflichtige über die Entrichtung der Steuer eine Empfangsbescheinigung der Hebestelle, so hat er dies in Spalte 12 anzugeben.
3. In jeder Anmeldung ist in Spalte 12 anzugeben, ob der steuerpflichtige Wert ohne den Steuerbetrag oder zusammen mit diesem in einer Summe eingetragen ist (§ 91 der Ausführungsbestimmungen).

*) Nichtzutreffendes ist zu streichen.



melder s		Amtliche Steuerfestsetzung				Bemerkungen (für eingeführten Wein insbesondere Betrag des Eingangszolls und Art und Betrag der bis zum Übergang über die Zollgrenze entstandenen Zinsen)		
Art der unmittelbaren Umschließungen	Die unmittelbaren Umschließungen sind berechnet mit		Steuerpflichtiger Wert für 1 Liter		Steuerpflichtiger Gesamtwert		Die Steuer beträgt	
	Mark	Fl.	Mark	Fl.	Mark			Fl.
7	8	9	10	11	12			



4. Die Spalten 1 bis 9 sind in Übereinstimmung mit den entsprechenden Angaben des Steuerbuchs auszufüllen.
5. Die Spalte 5 ist aufzurechnen.
6. Bei der Anmeldung von eingeführtem Weine bleiben die Spalten 1, 2 und 3 unangefüllt, in den Spalten 4 und 12 sind die für diesen Fall besonders verlangten Angaben zu machen.
7. Der steuerpflichtige Gesamtwert (Spalte 10) ist durch Vervielfältigung der in Spalte 5 angegebenen Menge mit dem in Spalte 9 angegebenen Literwert zu berechnen.
8. Der Steuerbetrag (Spalte 11) ist aus der Summe der Beträge in der Spalte 10 zu berechnen. Ist in der Anmeldung der steuerpflichtige Wert ohne den Steuerbetrag eingetragen, so beträgt die Steuer ein Fünftel, ist der steuerpflichtige Wert zusammen mit der Steuer in einer Summe eingetragen, so beträgt die Steuer ein Sechstel des steuerpflichtigen Gesamtwerts.